

Aufbewahrung von erweiterten Führungszeugnissen

Von Antje Steinbüchel und Selina Mederlet, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Nach § 72a Abs. 1 SGB VIII dürfen Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Personen hauptamtlich beschäftigen oder vermitteln, die einschlägig vorbestraft sind. Auch muss er sicherstellen, dass unter seiner Verantwortung nur neben- oder ehrenamtliche tätige Personen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht einschlägig vorbestraft sind, § 72a Abs. 3 SGB VIII. In beiden Fällen muss sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen. Dabei taucht häufig die Frage auf, wie danach mit den erweiterten Führungszeugnissen umzugehen ist.

Wie ist das erweiterte Führungszeugnis aufzubewahren?

Mit Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurde das Ziel der „Datenminimierung“ noch stärker verfolgt. Gemäß Art.5 Abs.1 lit.c) DSGVO müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Kurz gesagt, es sollen ausschließlich, und keine weiteren, Daten verarbeitet werden, die tatsächlich zur Erreichung des Verwendungszwecks notwendig sind.

Fraglich ist, wie sich dieser Grundsatz auf die Aufbewahrung von erweiterten Führungszeugnissen übertragen lässt.

Um diese Frage beantworten zu können, muss zunächst geklärt werden, ob der Sozialdatenschutz oder der „einfache“ Datenschutz Anwendung findet (A.). Anschließend muss man schauen, welche Regelungen die gesetzlichen Grundlagen enthalten (B.).

A. Sozialdatenschutz oder „einfache“ Datenschutzgesetze?

Der Sozialdatenschutz ist gegenüber dem „einfachen“ Datenschutz spezieller. Er enthält besondere Regelungen für den Sozialbereich und geht daher dem „einfachen“ Datenschutz vor.

Ausgangspunkt des Sozialdatenschutzes ist § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I. Danach hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Vorschrift schützt die

Leistungsempfänger davor, dass der Leistungsträger die Daten des Leistungsempfängers unbefugt verwendet. Zwar ist das Jugendamt selbst nicht Leistungsträger im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Satz 1, 12, 27 SGB I. Leistungsträger sind die Kreise und kreisfreien Städte beziehungsweise die kreisangehörigen Städte, sofern sie ein eigenes Jugendamt haben. Diese Körperschaften erbringen Sozialleistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch das Jugendamt, § 1a Abs. 2 AG-KJHG NRW.

Allerdings ist das Jugendamt als Teil der jeweiligen Kreis-, Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltungen gerade kein Leistungsträger gegenüber dem Haupt-, Ehren- oder Nebenamtler. Denn gegenüber diesen Personen erbringt das Jugendamt keine Leistung, sondern es nutzt sie als Fachkraft, um Leistungen gegenüber Dritten, den Leistungsempfängern, zu erbringen. Das Jugendamt handelt hier nicht im Außenverhältnis (= Leistungsverhältnis), sondern im Innenverhältnis. Die Haupt-, Ehren- und Nebenamtler sind keine Leistungsempfänger, sondern Arbeitnehmer beziehungsweise für den Kreis/die Stadt/die Gemeinde tätig. Die grundsätzliche Eigenschaft des Jugendamtes als Leistungsträger kann nicht dazu führen, dass für diese Stelle andere datenschutzrechtliche Grundsätze gelten als in anderen Bereichen. Folglich findet der Sozialdatenschutz keine Anwendung. Es gelten vielmehr die „einfachen“ datenschutzrechtlichen Grundsätze, die sich aus den Datenschutzgesetzen ergeben.

B. Regelungen des Datenschutzes

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der Datenschutzgrundverordnung, genauer Art. 6 DSGVO.

1. Definition Verarbeitung personenbezogener Daten

Was unter der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen ist, wird in Art.4 Nr.1, Nr.2 DSGVO definiert.

Gemäß Art.4 Nr.1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Umfasst davon sind sowohl persönliche, als auch sachliche Informationen über eine Person, wie eventuelle Vorstrafen.

Das erweiterte Führungszeugnis gehört somit zu den personenbezogenen Daten.

Verarbeitung im Sinne des Art.4 Nr.2 DSGVO ist „jeder mit oder ohne Hilfe automatisierten Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im

Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung (...)“.

Kurz gesagt, Verarbeitung bedeutet jegliches Verhalten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.

In Betracht kommt hier eine Speicherung. Dies ist die Überführung des Informationsgehalts personenbezogener Daten auf einen Datenträger in einer Weise, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Daten aus dem Datenträger wiederzugewinnen¹, dh. noch einmal zu lesen.

Angewendet auf das erweiterte Führungszeugnis bedeutet das, dass dieses auf dem Datenträger Papier gedruckt und in der Personalakte abgelegt oder sogar eingescannt und elektronisch aufbewahrt wird. Ziel ist es die Daten des erweiterten Führungszeugnisses noch einmal lesen zu können, dh. wiederzugewinnen, um ggf. nachweisen zu können, dass das erweiterte Führungszeugnis eingesehen wurde. Die personenbezogenen Daten des erweiterten Führungszeugnisses werden somit in Form der Speicherung verarbeitet.

2. Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art.6 Abs.1 lit.a) – f) DSGVO. Für den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere Art.6 Abs.1 lit.a) und lit.e), Abs.3 DSGVO relevant.

a. Art.6 Abs.1 lit.a) DSGVO

Nach Art.6 Abs.1 lit.a) DSGVO ist die Verarbeitung insbesondere dann rechtmäßig, wenn der Betroffene seine Einwilligung erklärt hat.

Art.4 Nr.11 DSGVO ist Einwilligung jede freiwillige, unmissverständliche Willenserklärung mit der die Betroffenen zu verstehen geben, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden sind.

¹ Bergt in: *Kühling/Buchner DS-GVO, BDSG, Kommentar*, 2.Auflage, Art.6 DSGVO Rdnr.24

Hierbei ist insbesondere auf die Nachweispflicht der Einwilligung nach Art.7 Abs.1 DSGVO hin zu weisen, sowie auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs und die entsprechende Belehrungspflicht nach Art.7 Abs.4 DSGVO.

b. Art. 6 Abs.1 lit.e), Abs.3 DSGVO

Nach Art.6 Abs.1 lit.e), Abs.3 DSGVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und durch eine nationale Rechtsvorschrift erlaubt ist.

Die Speicherung des erweiterten Führungszeugnisses müsste somit durch eine deutsche Rechtsvorschrift erlaubt sein.

(1) § 3 Abs.1 DSG NRW (n.F.)

In Betracht kommt hier § 3 DSG NRW (n.F.).

Gemäß § 3 DSG NRW (n.F.) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stellen erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Die Speicherung des erweiterten Führungszeugnisses müsste somit für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sein.

Die im öffentliche Interesse liegende Aufgabe des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, ist die Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII.

Die Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses müsste zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sein. Entscheidend für das Kriterium der Erforderlichkeit ist, dass es der öffentliche Stelle unmöglich ist, ihre Aufgabe ohne Kenntnis der betreffenden Daten ordnungsgemäß zu erfüllen.²

Gemäß § 72a Abs.1 S.2 und Abs.3 SGB VIII müssen sich die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des

² Petr in: *Kühling/Buchner DS-GVO, BDSG*, Kommentar, 2.Auflage, § 3 Rdnr.14 zur vergleichbaren Regelung in § 3 BDSG

Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Vorgeschrieben ist aber nicht, dass sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben das erweiterte Führungszeugnis speichern müssen. Diese Aufgaben können auch erfüllt werden, wenn die personenbezogenen Daten „nur“ vorgelegt und dann wieder mitgenommen werden.

Somit ist eine Verarbeitung in Form der Speicherung nicht erforderlich im Sinne des § 3 DSG NRW (n.F.). § 3 DSG NRW (n.F.) kann folglich nicht als rechtliche Grundlage dienen.

(2) § 18 Abs.1 S.1 DSG NRW (n.F.)

Als rechtliche Grundlage kommt insbesondere auch § 18 Abs.1 S.1 DSG NRW (n.F.) in Betracht.

Gemäß § 18 Abs.1 S.1 DSG NRW (n.F.) dürfen personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Beschäftigten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses (...) erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten müssen somit für die öffentliche Stelle notwendig sein, um das Arbeitsverhältnis durchführen zu können.

Erforderlich ist die Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses dann, wenn das Jugendamt als Arbeitgeber ohne die Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht eingehen, durchführen, beenden oder abwickeln kann. Das Jugendamt muss alle für die Einstellung erforderlichen Daten aufbewahren, um auch im Verlauf des Arbeitsverhältnisses nachweisen zu können, dass der Beschäftigte die Anforderungen erfüllt. Hierzu gehört auch, dass das Jugendamt nachweisen kann, dass der Betroffene nicht einschlägig vorbestraft ist. Folglich darf das Jugendamt ein Führungszeugnis aufbewahren, da es für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

Hier muss nun deutlich unterschieden werden: Der hauptberuflich Beschäftigte geht mit dem Jugendamt bzw. der Gemeinde ein Beschäftigungsverhältnis ein. In diesem Fall dürfen das Jugendamt bzw. die Gemeinde das erweiterte Führungszeugnis aufbewahren. Für den Ehren- und Nebenamtler gilt dies nicht, denn er geht ja gerade kein Beschäftigungsverhältnis ein. Somit ist § 18 Abs. 1 Satz 1 DSG NRW (n.F.) Rechtsgrundlage für die Aufbewahrung von erweiterten Führungszeugnissen der Hauptamtler, nicht jedoch der Ehren- und Nebenamtler.

§ 18 Abs. 5 DSG NRW (n.F.) regelt weiter, dass die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Führung von Personalakten (§ 50 Beamtenstatusgesetz, §§ 84 - 92 des Landesbeamten-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) für alle nicht beamteten Beschäftigten einer öffentlichen Stelle entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht die Besonderheiten des Tarif- und Arbeitsrechts hinsichtlich der Aufnahme und Entfernung von bestimmten Vorgängen und Vermerken eine abweichende Behandlung erfordern. Das erweiterte Führungszeugnis muss also entweder in der Personalakte selbst oder wie eine Personalakte aufbewahrt werden.

(3) § 72a Abs.1, Abs.3 SGB VIII

Als Rechtsgrundlage im Sinne des Art.6 Abs.3 DSGVO kommt ebenfalls § 72a Abs.1, Abs.3 SGB VIII in Betracht.

§ 72a Abs. 5 SGB VIII verweist auf § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII und bezieht sich somit ausschließlich auf ehren- und nebenamtlich Tätige. Nach § 72a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII dürfen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

Satz 1 der Vorschrift erlaubt dem Jugendamt somit nur, Daten zu *erheben*. Erheben bedeutet das (bloße) Beschaffen von Daten über die betroffene Person, Art.4 Nr.2 DSGVO, Abs. 2 DSGVO. Das Jugendamt darf sich somit nur drei Informationen beschaffen: (1) die Tatsache, dass es Einsicht genommen hat, (2) das Datum des Führungszeugnisses und (3) ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Keineswegs erlaubt § 72a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII, dass das Jugendamt diese Informationen auch speichern darf!

Die Rechtsgrundlage für eine Speicherung, also Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses findet sich in § 72a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII. Danach darf der Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Dieser Satz regelt zwei Dinge: Es dürfen nur die drei erhobenen Daten gespeichert werden, und dies auch nur, wenn der Betroffene aufgrund der Vorstrafe(n) von der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen wird. Enthält das Führungszeugnis keine Eintragungen und soll der Ehren- oder Nebenamtler für das Jugendamt tätig werden, darf das Jugendamt die erhobenen Daten nicht speichern.

c. Ergebnis

Das erweiterte Führungszeugnis darf sowohl von Haupt- als auch von Ehren- und Nebenamtlern aufbewahrt werden, wenn sie in die Aufbewahrung einwilligen.

Für hauptamtlich Beschäftigte ergibt sich das Recht zur Aufbewahrung unabhängig von einer Einwilligung aus § 18 Abs.1 S.1 DSG NRW (n.F.)

Bei neben- und ehrenamtlich Tätigen darf das Jugendamt ohne Einwilligung des Betroffenen nicht das gesamte erweiterte Führungszeugnis speichern, sondern nur drei Informationen: (1) die Tatsache, dass es Einsicht genommen hat, (2) das Datum des Führungszeugnisses und (3) ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Diese drei Informationen darf das Jugendamt allerdings nur dann speichern, wenn der Betroffene einschlägig vorbestraft ist und diese Vorstrafe zum Ausschluss von der Tätigkeit führt.

Stand: Oktober 2018